

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 04/2017

Hannover, den 31.03.2017

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (SBW) mit dem Abschluss Bachelor of Arts in der Fakultät V, Abteilung Soziale Arbeit, der Hochschule Hannover	3

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (SBW) mit
dem Abschluss Bachelor of Arts in der Fakultät V, Abteilung Soziale Arbeit,
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Vorausgesetzt wird eine während des Studiums fortdauernde Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50% der Regelarbeitszeit in einem für das Studium relevanten Tätigkeitsfeld. Diese ist durch Vorlage einer arbeitsvertraglichen Abrede nachzuweisen.
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Das berufsbegleitende Bachelor-Studium Soziale Arbeit beinhaltet 14 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul mit einer Gesamtzahl von 150 Credits (CR).
Aufgrund der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover - Besonderer Teil (ZulO-BA, TI.B) werden 30 Credits anerkannt.
Die Anlage B stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CP) dar.
- (4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Die Module SBW-111, 112 und 213/ SBW-121, 122 und 223/ SBW-131 und 232/ SBW-141, 242 und 243/ SBW-151, 252 und 253/ SBW-161, 262 und 263 bilden jeweils eine Modulgruppe.
Die Zulassung zu den weiteren Modulprüfungen einer Modulgruppe setzt das Bestehen der Modulprüfung im jeweils ersten Modul (111, 121, 131, 141, 151 und 161) der Modulgruppe voraus.
- (6) Innerhalb der Regelstudienzeit erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden, wenn der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 13 Monaten wahrgenommen wird. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, solange die zu prüfende Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Ableistung der Wiederholungsprüfung gehindert ist. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt, wenn die in § 6 Allgemeiner Teil genannten Voraussetzungen erfüllt sind; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des berufsbegleitenden Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 13 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
- ggfs. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggfs. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
 - ggfs. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstprüferin/Erstprüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Entscheidung auf den Prüfungsausschuss übertragen kann, wenn die Sache Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist.

Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Die zu prüfende Person kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Credits.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 10.1.2017

Genehmigung Präsidium: 13.03.2017

Verkündungsblatt Nr.: 04/2017 vom 31.03.2017

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend (SBW) - 6 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
SBW-111	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	11	1	SBW-111-1	Theoretische Grundlagen	PF	H, R, M	1	1	6	11
SBW-112	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit II	PF	10	1	SBW-112-1	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	PF	H, R, M	1	3	4	10
SBW-121	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession I	PF	10	1	SBW-121-1	Grundlagen der Sozialen Arbeit als wissenschaftliche Disziplin	PF	BÜ, H	1	1	4	10
SBW-122	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession II	PF	10	1	SBW-122-1	Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit	PF	R, H	1	3	4	10
SBW-131	Rechtliche und ethische Grundlagen Sozialer Arbeit I	PF	11	1	SBW-131-1	Recht I	PF	K, H	1	1	4	6
					SBW-131-2	Ethik I	PF	K, H	1	1	4	5
SBW-141	Handlungsfelder und Adressat*innen Sozialer Arbeit I	PF	10	1	SBW-141-1	Theoretische Grundlagen	PF	H, R, BÜ, M	1	1	6	10
SBW-151	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit I	PF	10	1	SBW-151-1	Theoretische Grundlagen	PF	M, R, BÜ	1	2	6	10
SBW-161	Institutionen und Organisationen Sozialer Arbeit I	PF	11	1	SBW-161-1	Institutionen der Sozialen Arbeit	PF	R, M, K	1	1	6	11
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			83									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			83									

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
SBW-213	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit III	PF	5	1	SBW-213-1	Organisation und Gesellschaft	PF	H,R,M	1	5	2	5
SBW-223	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession III	PF	17	1	SBW-223-1	Profession und Diziplin Sozialer Arbeit	PF	BAA	1	6	4	17
SBW-232	Rechtliche und ethische Grundlagen Sozialer Arbeit II	PF	12	1	SBW-232-1	Recht II	PF	K, H	1	4	4	6
					SBW-232-2	Ethik II	PF	K, H	1	4	4	6
SBW-242	Handlungsfelder und Adressat*innen Sozialer Arbeit II	PF	10	1	SBW-242-1	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	PF	H, R, BÜ, M	1	4	4	10
SBW-252	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit II	PF	10	1	SBW-252-1	Methoden und Verfahren	PF	M, R, BÜ	1	4	6	10
SBW-262	Institutionen und Organisationen Sozialer Arbeit	PF	10	1	SBW-262-1	Leistungserbringer der Sozialen Arbeit und ihre Organisationen	PF	R, M, K	1	4	6	10
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			64									

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule/Wahlpflichtmodule (mindestens ein Wahlpflichtmodul ist zu belegen)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
SBW-243	Handlungsfelder und Adressat*innen Sozialer Arbeit III	WP	3	1	SBW-243-1	Organisation und Gesellschaft	WP	KO	1	6	4	3
SBW-253	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit III	WP	3	1	SBW-253-1	Vertiefung spezifischer Kompetenzen	WP	KO	1	6	4	3
SBW-263	Institutionen und Organisationen Sozialer Arbeit III	WP	3	1	SBW-263-1	Leitung sozialer Einrichtungen	WP	KO	1	6	4	3
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Ergänzungsmodule/Wahlpflichtmodule			3									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			67									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	83
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	67
Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung	30
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss	180

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:**

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)
Cr^M (Credits eines Moduls)
Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)
ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)
CrTM (Credits eines Teilmoduls)
Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)
PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)
WP (Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul)
SWS (Semesterwochenstunden)
Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)	KO (Kolloquium)
BAA (Bachelor-Arbeit)	M (Mündliche Prüfung)
E (Entwurf)	P (Präsentation)
EA (Experimentelle Arbeit)	PA (Projektarbeit)
EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)	PB (Praxisbericht)
H (Hausarbeit)	Pf (Portfolio)
K (Klausur)	R (Referat)

Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Ghotb und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.